



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

GZ 46.004/15-I 7/1994

An das
Präsidium des Nationalrats

Wien

Museumstraße 7
A-1070 Wien

Briefanschrift
A-1016 Wien, Postfach 63

Telefon
0222/52 1 52-0*

Telefax
0222/52 1 52/727

Fernschreiber
131264 jusmi a

Teletex
3222548 = bmjust

Sachbearbeiter

Klappe (DW)

Betrifft GESETZENTWURF
Zl. 27 -05/19
Datum: 4. MAI 1994
Verteilt: 6. 5. 94 ✓

St. Janitsch

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Grunderwerbsteuergesetz 1987, die Bundes-
abgabenordnung, das Gerichtsgebührenge-
setz und das Gerichtliche Einbringungsge-
setz 1962 geändert werden.

Das Bundesministerium für Justiz beeht sich, mit Beziehung auf die Erschließung
des Nationalrats vom 6.7.1961 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu dem oben an-
geführten Gesetzesentwurf zu übermitteln.

26. April 1994
Für den Bundesminister:
Tschugguel

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

GZ 46.004/15-I 7/1994

An das
Bundesministerium
für Finanzen

1010 Wien

Museumstraße 7
A-1070 Wien

Briefanschrift
A-1016 Wien, Postfach 63

Telefon
0222/52 1 52-0*

Telefax
0222/52 1 52/727

Fernschreiber
131264 jusmi a

Teletex
3222548 = bmjust

Sachbearbeiter

Klappe (DW)

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Grunderwerbsteuergesetz 1987, die Bundes-
abgabenordnung, das Gerichtsgebührenge-
setz und das Gerichtliche Einbringungsge-
setz 1962 geändert werden.

zu GZ 14 0403/1-IV/14/94

Mit Beziehung auf das Schreiben vom 21.3.1994 beehtet sich das Bundesministerium für Justiz, zu dem im Gegenstand angeführten Gesetzesentwurf folgende Stellungnahme zu erstatten:

Zu § 11 GrEStG 1987:

Um eine Kenntnisnahme der Grundbuchsgerichte von Aberkennungen der Befugnis zu Selbstberechnung zu ermöglichen, sollte eine entsprechende Verständigung dieser Gerichte (oder zumindestens der vier Präsidenten der Oberlandesgerichte) durch das sachlich zuständige Finanzamt für den Fall einer Maßnahme nach § 11 Abs. 2 GrEStG 1987 normiert werden. Die gleiche Regelung soll auch bei Aufhebung einer solchen Maßnahme (§ 11 Abs. 3 GrEStG 1987) gelten.

Zu § 12 GrEStG 1987:

Der im § 12 GrEStG 1987 verwendete Ausdruck "Intabulationserklärung" ist im Hinblick auf § 431 ABGB mißverständlich; dieser Ausdruck müßte jedenfalls durch einen anderen Begriff (etwa: "Selbstberechnungserklärung") ersetzt werden.

Zur Sicherung des Gerichtsgebührenaufkommens müßte die Erklärung nach § 12 GrEStG 1987 auch eine Angabe dazu enthalten, daß die Eintragungsgebühren nicht zurückgezahlt wurden und daß auch kein Antrag nach § 30 Abs. 2 a GGG gestellt worden ist. Es wird daher ersucht, § 12 GrEStG 1987 dementsprechend zu ergänzen.

Zu § 13 GrEStG 1987:

a) Zur Verdeutlichung sollte der fünfte Satz des § 13 Abs. 1 GrEStG 1987 wie folgt lauten: "Der Anmeldung sind alle bezughabenden Angaben des Erfassungsbuches (§ 14) je Erwerbsvorgang im Sinn des § 10 Abs. 1 beizufügen."

b) Da die Anmeldung nach § 13 Abs. 1 auch Angaben über die Eintragungsgebühren nach den Gerichtsgebührengesetz enthält, sollte die im § 13 Abs. 1 vorletzter Satz vorgesehene Verordnungsermächtigung jedenfalls durch Normierung einer Mitkompetenz des Bundesministers für Justiz erweitert werden. Der vorletzte Satz des § 13 Abs. 1 GrEStG 1987 sollte daher wie folgt lauten: "Der Bundesminister für Finanzen wird ermächtigt, das Verfahren der automationunterstützten Datenübermittlung und den Inhalt der Anmeldung durch Verordnung festzulegen, soweit sich die Regelungen auf die gerichtlichen Eintragungsgebühren beziehen, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Justiz."

Als Folge dieser Änderung hätte § 26 a Abs. 1 zweiter Satz GGG zu entfallen.

Zu § 14 GrEStG 1987:

Da das Erfassungsbuch nach § 14 GrEStG 1987 auch Angaben über Gerichtsgebühren enthalten soll (siehe den bisherigen § 26 a Abs. 2 GGG), sollte - ähnlich wie im § 13 Abs. 1 zweiter Satz GrEStG 1987 für die Anmeldung - eine diesbezügliche ausdrückliche Regelung in den § 14 Abs. 2 erster Satz GrEStG 1987 aufgenommen werden. § 14 Abs. 2 erster Satz GrEStG 1987 sollte daher wie folgt lauten: "Das Erfassungsbuch hat die für die Überwachung der vollständigen Erfassung der Erwerbsvorgänge, der Berechnung der Steuer sowie der Eintragungsgebühren maßgebenden Angaben zu enthalten." Im

Hinblick auf diesen neuen - vom Bundesministerium für Justiz vorgeschlagenen - Regelungsinhalt des § 14 Abs. 2 erster Satz GrEStG 1987 sollte die im § 14 Abs. 2 zweiter Satz GrEStG 1987 vorgesehene Verordnungsermächtigung jedenfalls durch Normierung einer Mitkompetenz des Bundesministers für Justiz ergänzt werden. § 14 Abs. 2 zweiter Satz GrEStG 1987 sollte daher wie folgt lauten: "Der Bundesminister für Finanzen wird ermächtigt, die Form und den Inhalt des Erfassungsbuches mit Verordnung festzulegen, soweit sich die Regelungen auf die gerichtlichen Eintragungsgebühren beziehen, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Justiz." Als Folge dieser Änderung hätte § 26 a Abs. 2 GGG zu entfallen.

Zu § 15 GrEStG 1987:

Mit Rücksicht auf die vom Bundesministerium für Justiz vorgeschlagene Ergänzung des § 14 Abs. 2 GrEStG 1987 und die Streichung des § 26 a Abs. 2 GGG hätte der Klammerausdruck im § 15 Abs. 2 GrEStG 1987 nur wie folgt zu lauten: "§ 14"; der Hinweis auf § 26 a des Gerichtsgebührengesetzes hätte zu entfallen.

Zu § 26 Abs. 1 a GGG:

Aus den zu § 12 GrEStG 1987 angeführten Gründen sollte der Ausdruck "Intabulationserklärung" jedenfalls durch einen anderen Begriff (etwa: "Selbstberechnungserklärung") ersetzt werden.

Zu § 26 a GGG:

a) Aus den zu § 13 Abs. 1 und § 14 GrEStG 1987 angeführten Gründen hat § 26 a Abs. 1 und 2 GGG zu entfallen. Beim bisherigen Abs. 3 wäre dementsprechend die Absatzbezeichnung "(3)" zu streichen.

b) Wie schon zu § 12 GrEStG 1987 angeführt worden ist, sollte der Ausdruck "Intabulationserklärung" jedenfalls durch einen anderen Begriff (etwa: "Selbstberechnungserklärung") ersetzt werden.

Zu § 31 GGG:

Zur Verdeutlichung sollte § 31 Abs. 5 GGG umformuliert werden. Folgender Text darf vorgeschlagen werden:

"(5) Wurde in den Fällen der Selbstberechnung (§ 11 Grunderwerbsteuergesetz 1987) die gerichtliche Eintragungsgebühr bei dem für die Erhebung der Grunderwerbsteuer zuständigen Finanzamt nicht oder in zu geringer Höhe entrichtet, so ist von den zur Zahlung verpflichteten Personen neben der fehlenden Gebühr ein Mehrbetrag von 50 % des ausstehenden Betrages zu erheben; der Mehrbetrag darf jedoch 3.000 S nicht übersteigen. Für den Fehlbetrag sowie den Mehrbetrag haftet als Bürge und Zahler mit den zur Zahlung der Gebühr verpflichteten Personen der im § 11 Abs. 1 des Grunderwerbsteuergesetzes 1987 angeführte Parteienvertreter, der den Schriftsatz, durch dessen Überreichung der Anspruch des Bundes auf die Eintragungsgebühr begründet wurde, verfaßt oder überreicht hat."

Zum gesamten Gesetzesentwurf:

Das Bundesministerium für Justiz geht davon aus, daß mit Rücksicht auf die Verständigungspflicht nach § 46 des Vermessungsgesetzes eine automationsunterstützte Kontrolle (durch Vergleich mit den Anmeldungen nach § 13 Abs. 1 GrEStG 1987 in der Fassung des vorliegenden Entwurfes) aller gebühren- und abgabenrechtlicher Erwerbsvorgänge möglich ist.

Mit Beziehung auf eine Entschließung des Nationalrats werden 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme unter einem dem Präsidium des Nationalrats übermittelt.

26. April 1994
Für den Bundesminister:
Tschuguel

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

